

3. Änderungs-Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in dem Stadtgebiet Wächtersbach einschließlich der Stadtteile Aufenau, Hesseldorf, Leisenwald, Neudorf, Waldensberg, Wittgenborn und Weilers vom 12.07.2007 mit Wirkung vom 1.9.2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PbefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 Zehnte VO zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640)

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), und dem Wartezeitpreis zusammen.

1.	Der Grundpreis beträgt	3,10 €
2.	Der Grundpreis des Nachttarifs (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	5,00 €
3.	Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 €)	1,90 €
4.	Die Wartezeit pro Stunde	32,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorstehend aufgeführte Vorschrift der Rechtsverordnung in der seitherigen Fassung außer Kraft.

Wächtersbach, den 21.12.2020

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher
Bürgermeister